

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungsmitteln zur Durchführung von nationalen und internationalen Sportveranstaltungen in Berlin

(Sportförderrichtlinie Veranstaltungen - SFR V)

vom 23.10.2024, zuletzt geändert am 15.08.2025 (GVBL S. 2532)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Anmeldung, Antragsverfahren und Bewilligung
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Besondere Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen)
8. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) in Verbindung mit §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften kann das für den Sport zuständige Mitglied des Senats (Bewilligungsstelle) den förderungswürdigen Sportorganisationen Zuwendungen für die Durchführung von nationalen oder internationalen Sportveranstaltungen in Berlin gewähren. Zuwendungen kommen in Betracht für Sportveranstaltungen, an deren Durchführung das Land Berlin ein erhebliches öffentliches Interesse hat und die ohne die Bereitstellung öffentlicher Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können.
- 1.2 Ein erhebliches öffentliches Interesse besteht vor allem, wenn die Sportveranstaltung einen Mehrwert für die Sportmetropole Berlin erbringt. Der Mehrwert einer Sportveranstaltung wird an Stadttrenditekriterien in der ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimension gemessen. Die Betrachtung erfolgt dabei als Gesamtschau über alle Kriterien wie dem wirtschaftlichen Wert, der Image- und Kommunikationswirkung, der ökologischen Verträglichkeit, dem Beitrag zur Sportentwicklung in Berlin und dem gesellschaftlichen Wert und stellt damit sicher, dass eine geförderte Sportveranstaltung nachhaltig geplant und durchgeführt wird. Die ökologische Verträglichkeit (Klimaschutz, Mobilität, Energie- und Abfallvermeidung etc.) hat hierbei eine besondere Bedeutung. Ziel der Förderung ist es, durch die Sportveranstaltung eine positive Stadttrendite zu erreichen.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Durchführung von Sportveranstaltungen in der Altersklasse U19 und älter, die einem

der folgenden Veranstaltungstypen zugeordnet werden können. Die Durchführung von Sportveranstaltungen umfasst auch deren Vor- und Nachbereitung.

- TYP I: Internationale Spitzenveranstaltungen mit Leuchtturmcharakter in olympischen und paralympischen Kernsportarten sowie Multisport-Events, an denen die weltbesten Athletinnen und Athleten teilnehmen, die ein maximales internationales Medieninteresse hervorrufen und ein sehr hohes Zuschauerpotenzial haben.
- TYP II: International bedeutsame Sportveranstaltungen wie Welt- und Europameisterschaften, internationale Qualifikationen oder Finalrunden sowie herausragende nationale Sportveranstaltungen der in Berlin verankerten Sportarten, im paralympischen Sport und im Trendsport, an denen herausragende Athletinnen und Athleten teilnehmen und die ein spezifisches Medien- und Zuschauerinteresse hervorrufen oder welchen innovative Veranstaltungskonzepte zugrunde liegen.
- TYP III: Traditionelle Berliner Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung oder Leuchtturmcharakter auf nationaler Ebene, welche seit mehreren Jahren in Berlin verankert sind und ein stabiles Teilnehmenden- und Zuschauerinteresse aufweisen.
- TYP IV: Herausragende nationale sowie internationale Veranstaltungen der in Berlin verankerten Sportarten unter Nutzung der bereits qualifizierten Sportinfrastruktur.
- TYP V: Nationale oder internationale Meisterschaften und Sportfeste sowie Turniere mit einer gesellschaftspolitischen Relevanz für Berlin (wie z. B. Veranstaltungen im Trendsport, Innovative Formate, Sportveranstaltungen für Menschen mit körperlicher/geistiger Behinderung oder Sportveranstaltungen mit ausschließlich inklusiven Wettbewerben).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen (§ 3 Abs. 1 SportFG), der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) sowie die dem DOSB angeschlossenen Spitzenverbände, soweit Maßnahmen und Aktivitäten in Berlin durchgeführt werden (§ 3 Abs. 3 SportFG).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur solchen Sportorganisationen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert scheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- 4.2 Zuwendungen können nur für solche Sportveranstaltungen bewilligt werden, bei denen unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ein unvermeidliches Finanzierungsdefizit besteht. Dieses liegt vor, wenn
 - die veranstaltungsbezogenen Ausgaben auf ein Maß beschränkt sind, das in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und zum Umfang der Veranstaltung steht und
 - alle veranstaltungsbezogenen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind.

- 4.3 Eine Bewilligung für Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist unzulässig.
- 4.4 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen. Dies gilt nicht für bereits abgeschlossene Maßnahmen. Müssen die Sportorganisationen schon vor Erlass des Zuwendungsbescheides Verpflichtungen eingehen, so ist rechtzeitig eine Abstimmung mit der Bewilligungsstelle herbeizuführen und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zu beantragen.
- 4.5 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Sportorganisation ihr Interesse an der Durchführung der Veranstaltung auch durch den angemessenen Einsatz von Eigenmitteln dokumentiert. Als angemessene Eigenmittelbeteiligung gilt regelmäßig eine Summe in Höhe von mindestens 10 % des unvermeidlichen Finanzierungsdefizits. Drittmittel (Eintrittsgelder, Sponsoreneinnahmen etc.) sowie Eigenleistungen sind keine Eigenmittel, die ersatzweise als Eigenmittelbeteiligung erbracht werden können. Ausnahmen sind im besonders begründeten Einzelfall, in denen das Land Berlin ein erhebliches Interesse feststellen muss, zulässig.
- 4.6 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Sportorganisation sich verpflichtet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich festgelegten Mindestlohn zu zahlen.
- 4.7 Nur eindeutig abgrenzbare Fördervorhaben sind zuwendungsfähig. Um die Veranstaltungskonstruktion zu beschreiben und Aufschluss über veranstaltungsbezogene Vertragspartner, deren Aufgaben, Rechte und Leistungen sowie die dazugehörigen finanziellen Auswirkungen zu erhalten, ist eine Projektskizze mit entsprechenden Vertragsentwürfen vorzulegen.

5. Anmeldung, Antragsverfahren und Bewilligung

- 5.1 **Anmeldung:** Die Sportveranstaltung soll in der Regel bis spätestens 15. Oktober des Vorjahres über den zuständigen Fachverband bei der Bewilligungsstelle angemeldet werden. Für die Anmeldung sind die Formulare
- Anmeldung,
 - Finanzierungsplan,
 - Statistische Angaben und Beschreibung der Sportveranstaltung,
 - Angaben zur Stadttrendite und
 - ggf. Überlassung Veranstaltungsstätte
- einzureichen. Die Bewilligungsstelle stellt unter Beteiligung des Landessportbundes Berlin nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und der Bedeutung der angemeldeten Veranstaltungen eine Planungsliste auf. Auf Grundlage der Planungsliste wird eine Förderentscheidung getroffen. Die Bewilligungsstelle teilt der Sportorganisation die Förderentscheidung mit.
- 5.2 **Antragsverfahren:**
- 5.2.1 Für die Antragstellung reicht die Sportorganisation so früh wie möglich, spätestens jedoch drei Monate

vor Veranstaltungsbeginn, einen formellen Zuwendungsantrag bei der Bewilligungsstelle ein. Für die Antragstellung sind folgende Formulare und Unterlagen einzureichen:

- Zuwendungsantrag,
- Finanzierungsplan,
- Statistische Angaben und Beschreibung der Sportveranstaltung,
- Angaben zur Stadttrendite,
- ggf. Überlassung Veranstaltungsstätte,
- ggf. Stellenplan inklusive Tätigkeitsbeschreibungen,
- alle relevanten Austragungsbestimmungen,
- Ausschreibungen,
- Verbandsvorschriften,
- vertragliche Regelungen,
- eine Projektskizze.

- 5.2.2 Der Zuwendungsantrag und dessen Anlagen müssen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigten Personen der Sportorganisation versehen sein. Für die rechtsgeschäftliche Vertretung ist die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gültige Vereinssatzung maßgeblich. Bei eingetragenen Vereinen muss die in der Vereinssatzung getroffene Regelung im Vereinsregister eingetragen sein.

- 5.2.3 Die Antragstellung sollte vorzugsweise digital erfolgen.

- 5.3 **Bewilligung:** Die Sportorganisation erhält auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Nr. 4 SportFG und dieser Richtlinie von der Bewilligungsstelle einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 **Zuwendungsart:** Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung.
- 6.2 **Finanzierungsart:** Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Als geeignete Finanzierungsart wird bei der Förderung von Sportveranstaltungen regelmäßig die Fehlbedarfsfinanzierung angewendet. Bei Veranstaltungen mit einer Zuwendungshöhe bis zu 10.000 Euro kann aus Vereinfachungsgründen eine Festbetragsfinanzierung gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte für wesentliche weitere veranstaltungsbezogene Einnahmen vorliegen oder mit weiteren Einsparungen zu rechnen ist.
- 6.3 **Form der Zuwendung:** Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- 6.4 **Grundlage für die Bemessung der Zuwendungshöhe:**
- 6.4.1 Bemessungsgrundlage ist ein Finanzierungsplan, der alle veranstaltungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen enthält. Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Eigenmittel einzusetzen sowie alle Einnah-

memöglichkeiten und Zuwendungsmittel Dritter auszuschöpfen. Die Ausgaben müssen notwendig und angemessen sein. Die Abgabe von Frei-, Ehren- und Sponsorenkarten ist auf bestimmte Kontingente in geringer Höhe zu begrenzen, die im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle festgelegt werden.

- 6.4.2 Als zuwendungsfähig können Ausgaben berücksichtigt werden, die der Veranstalter nach den nationalen oder internationalen Richtlinien übernehmen muss sowie die Ausgaben, die darüber hinaus zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sportveranstaltung erforderlich sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- 6.4.2.1 Lizenzgebühren und Verbandsabgaben an nationale oder internationale Verbände, sofern sie eine Vergabe voraussetzung waren und denen angemessene Leistungen des jeweiligen Verbandes (z. B. Weitergabe von Vermarktungsrechten, Übernahme organisatorischer Aufgaben, Zurverfügungstellung von Veranstaltungsinfrastruktur) gegenüberstehen,
- 6.4.2.2 Personalausgaben für beim Zuwendungsempfänger (Sportorganisation) sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nur insoweit, als deren Arbeitsverhältnis ausschließlich auf das Zuwendungsprojekt bezogen und zeitlich befristet ist. Der Arbeitsvertrag sollte vor Unterzeichnung mit der Bewilligungsstelle abgestimmt werden.
- 6.4.2.3 Ausgaben für die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen von Honorar- oder Dienstleistungsverträgen bzw. Werkverträgen (z. B. für Moderation, ärztliche Versorgung, Übersetzung),
- 6.4.2.4 Entschädigungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen (z. B. für Schieds- und Kampfgericht, Betreuung, Ordnerdienst, Streckenposten und Sonstiges),
- 6.4.2.5 Ausgaben für die Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen zur Umsetzung veranstaltungsrelevanter Organisationsbereiche, sofern diese nicht in der Organisationspauschale enthalten sind,
- 6.4.2.6 Ausgaben für die Anmietung und temporäre Herrichtung der Veranstaltungsstätte,
- 6.4.2.7 Kauf oder Anmietung von notwendigem Wettkampfb Zubehör,
- 6.4.2.8 Logistikausgaben (z.B. Catering, Reinigung, Entsorgung, Sanitärdienste und -einrichtungen),
- 6.4.2.9 Sicherheitsausgaben (z.B. Erstellung eines Sicherheitskonzeptes, Wachschutz, Zutrittskontrollen, Sanitätsdienste, Sicherheitsmaßnahmen entsprechend genehmigungsbehördlicher Auflagen),
- 6.4.2.10 Ausgaben für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sowie zielgerichtete Vermarktungsaktivitäten,
- 6.4.2.11 Ausgaben für das Ticketing,
- 6.4.2.12 Ausgaben für Doping-Kontrollen,
- 6.4.2.13 Ausgaben für die unmittelbare An- und Abreise (inklusive Flughafentransfer) zur Veranstaltung sowie Tage- und Übernachtungsgelder während des Veranstaltungszeitraumes sowohl für Athletinnen und Athleten als auch Funktionspersonal nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Sollten

Vorgaben des internationalen Verbandes abweichende Regelungen enthalten, ist die Bewilligungsstelle vorab zur Prüfung des Besserstellungsverbots einzubeziehen,

- 6.4.2.14 Ausgaben für offizielle Zeremonien (z.B. Eröffnungs- und Abschlussfeier, Siegerehrungen, Startnummernausgabe), inklusive Ehrenpreise (Medaillen, Pokale, Urkunden),
- 6.4.2.15 Ausgaben für ein angemessenes Rahmenprogramm bis zu einer Höhe von maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, wenn es zur Attraktivität der Sportveranstaltung als Gesamtevent oder zur nachhaltigen Sportentwicklung im Sinne der Stadtrendite beiträgt,
- 6.4.2.16 Antrittsprämien und Preisgelder grundsätzlich nur, wenn sie in Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände geregelt sind.
- 6.4.2.17 Darüber hinaus werden Ausgaben für die Organisation der Sportveranstaltung grundsätzlich pauschal in Höhe von 10 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben abgegolten (ohne Belegpflicht). In dieser Organisationspauschale werden insbesondere folgende Ausgaben vollständig erfasst:
- sämtlicher Bürobedarf, inklusive Büroeinrichtung und Arbeitsmittel,
 - sämtliche Ausgaben für Porto, Telefon- und Internet sowie Anschlussgebühren,
 - Soft- und Hardware, inklusive Kopierer, Drucker etc.,
 - Wartungs- und Serviceausgaben für alle technischen Büroeinrichtungen und Arbeitsmaterialien,
 - Ausgaben für Buchführung, Steuerberatung, Rechtsberatung, juristische Vertretung und Vergabeverfahren,
 - sämtliche Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder für alle Organisationsbeteiligten, inklusive Dienstleister, für die Vor- und Nachbereitung der geförderten Sportveranstaltung,
 - sämtliche Ausgaben für Fahrten in Berlin, z. B. ÖPNV-Nutzung, Shuttle-Dienste, Materialtransporte, Taxifahrten, Parkgebühren, Kraftstoffe, PKW-Reinigung etc.,
 - Erwerb musikalischer Aufführungsrechte (GEMA-Gebühren) und Bildrechte,
 - sämtliche Versicherungen und Ausgaben für veranstaltungsbezogene Aus- und Fortbildungen sowie Maßnahmen zur Mitarbeitermotivation und Teambildung.

In begründeten Einzelfällen kann von der pauschalen Abgeltung abgewichen werden. Die notwendigen Ausgaben für die Organisation sind dann vollumfänglich zu belegen und unterliegen der Zuwendungsprüfung.

- 6.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- 6.4.3.1 Personalausgaben für regelmäßig beim Zuwendungsempfänger hauptberuflich in Vollzeit Beschäftigte,

- 6.4.3.2 grundsätzlich Trinkgelder, Pfandgelder, Mahngebühren und Stornokosten,
- 6.4.3.3 Ausgaben für Baumaßnahmen,
- 6.4.3.4 Beträge bzw. Ausgleichszahlung für die Benutzung der eigenen Anlagen und Geräte,
- 6.4.3.5 Verdienstausschlag und grundsätzlich Überstundenentschädigungen,
- 6.4.3.6 Schadenersatzzahlungen und Selbstbeteiligungen bei Schadensregulierungen,
- 6.4.3.7 jegliche Art von Spenden an Dritte,
- 6.4.3.8 etwaige auf die Zuwendung entfallende Umsatzsteuer.
- 6.4.4 Zu den Einnahmen zählen insbesondere:
 - 6.4.4.1 Melde- und Startgelder,
 - 6.4.4.2 Eintrittsgelder,
 - 6.4.4.3 Einnahmen aus Werbe- und Sponsoring-Vereinbarungen (Geld- und Sachmittel),
 - 6.4.4.4 Einnahmen aus der Verwertung veranstaltungsbezogener Rechte (z.B. Vermarktung von TV- und Medializenzen, Rechteveräußerung),
 - 6.4.4.5 Erlöse aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln, Druckerzeugnissen und weiteren veranstaltungsbezogenen Produkten,
 - 6.4.4.6 Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung von Veranstaltungsflächen an Dritte (z.B. Umsatzbeteiligungen, Konzessionseinnahmen),
 - 6.4.4.7 Geld- und Sachspenden.

7. Besondere Nebenbestimmungen (Auflagen und sonstige Zuwendungsbestimmungen)

7.1 Sportveranstaltungsspezifische Bestimmungen:

- 7.1.1 Jeder geschlossene Vertrag mit Bezug zur geförderten Veranstaltung, die Mittelabforderungen sowie ggf. die Einverständniserklärung zum Rechtsbehelfsverzicht müssen mit den rechtsverbindlichen Unterschriften der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung berechtigten Personen des Zuwendungsempfängers versehen sein. Sofern eine Vollmacht erteilt wird, muss diese sachlich beschränkt sein. Eine Generalvollmacht ist nicht zulässig.
- 7.1.2 Bekämpfung von Doping: Voraussetzung für eine Zuwendungsgewährung ist die uneingeschränkte aktive Mitwirkung des Zuwendungsempfängers bei der Dopingbekämpfung einschließlich der Dopingprävention. Hierzu gehören insbesondere die inhaltliche Beachtung der Kodizes der Welt- sowie der Nationalen Anti Doping Agentur, die aktive Verfolgung von Anhaltspunkten für Dopingverstöße im Bereich des Zuwendungsempfängers sowie die zu einer wirksamen und glaubwürdigen Dopingbekämpfung gebotene Durchführung von Dopingkontrollen.
- 7.1.3 Auf die Förderung der Sportveranstaltung aus Mitteln des Landes Berlin ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Darstellungen hinzuweisen. Dazu ist die Bildwortmarke „Sportmetropole Berlin“ zu nutzen. Diese und die dazugehörigen Gestaltungsrichtlinien können bei der Bewilligungsstelle angefordert werden.

Der Hinweis „Mit finanzieller Unterstützung des Landes Berlin“ ist bei redaktionellen Veröffentlichungen wie Flyer, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten und Internetseiten aufzunehmen.

- 7.1.4 Vermarktungsprovision: Ist im Rahmen der geförderten Sportveranstaltung die Weitergabe von veranstaltungsbezogenen Verwertungsrechten (z.B. Vermarktung, Sponsoring) an gewinnwirtschaftliche Unternehmen oder Vermarktungsagenturen vorgesehen, so dürfen durch diese

- bei eingeworbenen Geldmitteln grundsätzlich maximal 20% und
- bei eingeworbenen Sachmitteln, sofern sich diese unmittelbar ausgabereduzierend auf den Finanzierungsplan der Sportveranstaltung auswirken, grundsätzlich maximal 15%

als Vermarktungsprovision für Kosten- und Gewinnanteil in Rechnung gestellt werden. Eine direkte Verrechnung darf nicht erfolgen. Die Rechnungstellung der Provision kann nur einmalig erfolgen, auch wenn die Verwertungsrechte nochmalig an weitere Agenturen oder Dienstleister weitergegeben werden. Zur Prüfung der diesbezüglichen Einnahmen sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis alle veranstaltungsbezogenen Vermarktungs- und Sponsorenverträge vorzulegen.

- 7.1.5 Verträge mit Dritten: Beim Abschluss aller veranstaltungsbezogenen Verträge und Vereinbarungen hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass Vertraulichkeitsvereinbarungen die Prüfrechte von Bewilligungsstelle und Rechnungshof berücksichtigen. Dies gilt auch für bereits bestehende über den konkreten Veranstaltungszeitraum hinausreichende (Rahmen-) Verträge. Bei Beteiligung Dritter ist sicherzustellen, dass erforderliche Angaben und Unterlagen auch von diesen zur Verfügung gestellt werden.

- 7.1.6 Zutritt für Beschäftigte: Den Beschäftigten der Bewilligungsstelle, die mit der Bearbeitung der Zuwendungen befasst sind, ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgabenerfüllung der Zugang zur geförderten Sportveranstaltung zu gewährleisten.

7.2 Allgemeine Bestimmungen:

- 7.2.1 Mitteilungspflichten: Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - 7.2.1.1 sich eine Ermäßigung der Ausgaben oder eine Erhöhung der Einnahmen ergibt,
 - 7.2.1.2 sie nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
 - 7.2.1.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 7.2.1.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 7.2.1.5 die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können oder

- 7.2.1.6 ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 7.2.2 Besserstellungsverbot: Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst Berlins. Insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für das Land Berlin jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden.
- 7.2.3 Zahlungen vor Fälligkeit: Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 7.2.4 Abtretungsverbot: Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 7.2.5 Vergabe von Aufträgen:
- 7.2.5.1 Bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 500 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 7.2.5.2 Bei einem geschätzten Auftragswert von über 500 Euro bis zu 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) kann ein Direktauftrag unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit formlosem Preisvergleich vergeben werden. Das Ergebnis des formlosen Preisvergleichs ist zu dokumentieren.
- 7.2.5.3 Bei einem geschätzten Auftragswert von über 5.000 Euro bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Abweichungen hiervon sind zu begründen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen zu vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom Wettbewerb ausgeschlossen worden sind. Die wettbewerblichen Grundsätze von Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung sind zu wahren.
- Es ist darauf zu achten, dass der Bieterkreis regelmäßig gewechselt und dadurch anderen Bewerbern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.
- Die Gründe für eine wiederholte Angebotseinholung bei denselben Bietern sind zu dokumentieren.
- 7.2.5.4 Bei einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) ist bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) die Verfahrensordnung für die

Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden.

Die Pflicht zur Anwendung der UVgO besteht nicht für die Vorschriften § 22 (Aufteilung nach Losen) und § 28 Abs. 1 S. 3 (Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen).

Die Pflicht zur Anwendung von § 38 Abs. 2 bis 4 (Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote) UVgO besteht erst ab einem geschätzten Auftragswert von 200.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

- 7.2.5.5 Freiberufliche Leistungen sind im Rahmen von § 50 UVgO zu vergeben. Darüber hinaus sind §§ 2 bis 6 UVgO zwingend anzuwenden. Die übrigen Normen der UVgO gelten nicht.
- 7.2.5.6 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers gemäß §§ 98 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Konzessionen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, richten sich nach Teil 4 des GWB.
- 7.2.5.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich die zuständige Kartellbehörde zu unterrichten, wenn sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern ergeben. Beim Nachweis wettbewerbsbeschränkender Absprachen sind, insbesondere bei ausgeschriebenen Bauleistungen, zivilrechtliche Ansprüche zu verfolgen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.
- 7.2.6 Beschaffung von Gegenständen:
- 7.2.6.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 7.2.6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Berlin Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 7.2.6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Bewirtschaftung von Ausgaben:**
- 7.3.1 Mit dem Zuwendungsbescheid wird der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses sowie ggf. der Stellenplan hinsichtlich der einzelnen Stellen für verbindlich erklärt. Bei den Ausgaben besteht die Möglichkeit die Einzelansätze um bis zu 20 % zu überschreiten, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ein-

zelansätzen ausgeglichen werden können. Der Gesamtausgabenrahmen darf dabei nicht überschritten werden. Einnahmen und Ausgaben sind unabhängig voneinander zu bewirtschaften und dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Bei Zuwendungen bis zu 100.000 Euro dürfen die Einzelansätze ohne Begrenzung überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

- 7.3.2 Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 7.3.3 Alle Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Verwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Die Ausgaben müssen notwendig und angemessen sein.
- 7.3.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, so ermäßigt sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Dies trifft für Festbetragsfinanzierungen nicht zu.
- 7.3.5 Erhöhen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck und erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel in gleicher Höhe hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Erhöhen sich die veranschlagten Gesamtausgaben nicht, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend der höheren bzw. neuen Deckungsmittel.
- 7.3.6 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Vorrangig sind die Eigenmittel in festgesetzter Höhe sowie die erzielten veranstaltungsbezogenen Einnahmen heranzuziehen. Zuwendungsmittel sind mit dem von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Formular anzufordern. Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel sind unverzüglich zurück zu überweisen.
- 7.3.7 Zuwendungen von weniger als 10.000 Euro werden in einer Summe ausgezahlt. Nummer 7.3.6 Satz 1 findet keine Anwendung.

7.4 Nachweisverfahren und Prüfung der Verwendung:

- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und ggf. einem Inventarverzeichnis.
- 7.4.1.1 Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Repräsentative Veranstaltungsfotos können unter Nennung der Bildrechte ergänzend zum Sachbericht beigefügt werden. Weiterhin ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

7.4.1.2 Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen, Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Verwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes oder sonst Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer hat, dürfen nur Beträge ohne Umsatzsteuer berücksichtigt werden.

7.4.1.3 Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

7.4.2 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

7.4.3 Die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sowie alle dazugehörigen zahlungsbegründenden Unterlagen sind vorzuhalten und auf Anforderung zu übermitteln. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und den Zahlungsbeweis.

7.4.4 Werden Zahlungen im Wege des beleglosen Datenträgeraustausches zahlbar gemacht, muss sichergestellt sein, dass der Datenträger in einem Verfahren erstellt wird, das den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung entspricht. Darüber hinaus muss es für den Nachweis der tatsächlich ausgeführten Zahlung möglich sein, den Inhalt des Datenträgers mit den von der Bank geleisteten Zahlungen auf Übereinstimmung zu prüfen. Entsprechendes gilt bei Datenfernübertragung.

7.4.5 Der Verwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder den für die Verwaltung Berlins geltenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Haushaltswesens entsprechen. Für das Lesen des Mikrofilms sind geeignete Wiedergabegeräte bereit-

zuhalten. Es muss sichergestellt sein, dass Reproduktionen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, in angemessener Zeit gefertigt werden können. Entsprechendes gilt beim Einsatz magnetischer Datenträger oder optischer Speicherplatten.

7.4.6 Die Bewilligungsstelle ist jederzeit berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.4.7 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

7.5 Widerruf, Erstattungsverfahren und Verzinsung:

7.5.1 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

7.5.2 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn

7.5.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. Änderung der Finanzierung nach Nr. 7.3.4),

7.5.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder

7.5.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

7.5.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

7.5.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

7.5.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie

7.5.3.3 seinen Mitteilungspflichten nach Nr. 7.2.1 nicht rechtzeitig nachkommt.

7.5.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7.5.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig

einzusetzen sind (§ 49 a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von drei Monaten verbraucht werden.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.01.2025 in Kraft und sind bis zum 31.12.2029 gültig. Gleichzeitig treten die Sportförderrichtlinien Veranstaltungen (SFR V) vom 22.08.2018 in der Fassung vom 06.02.2023 außer Kraft. Für Zuwendungsbescheide, die vor dem 01.01.2025 erlassen wurden, sind die in Satz 2 genannten SFR V weiterhin anzuwenden.